

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politechnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2026 26

Entscheid vom 20. August 2026

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristische Sekretärin

Sibylle Thür

in Sachen

Parteien

A._____

Beschwerdeführerin

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Prof. Dr. Markus Bambach,
Prorektor Studium,
c/o Studienadministration, HG F 15,
Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Zulassung zum Master-Studiengang Architektur
(Verfügung der ETH Zürich vom 7. April 2026)

Sachverhalt:

- A. A.____ verfügt über einen Bachelorabschluss des Moscow Institute of Architecture, Russland, und bewarb sich für den Master-Studiengang Architektur an der ETH Zürich mit Beginn im Herbstsemester 2026. Am 7. April 2026 (Urk. 1.1) lehnte die ETH Zürich ihre Zulassung ab. Sie begründete dies damit, dass keines ihrer eingereichten Projekte im Durchschnitt die Note 5 oder höher erzielt habe, was Voraussetzung für eine Zulassung gewesen sei.
- B. Gegen die Verfügung vom 7. April 2026 (Urk. 1.1) der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) erhob A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 11. April 2026 (Urk. 1, Urk. 1.1–1.7) Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK). Sie stellte folgende Rechtsbegehren:
- «1. Die Verfügung der ETH Zürich vom 7. April 2026 über die Ablehnung der Zulassung zum Master-Studiengang Architektur, Herbstsemester 2026, sei aufzuheben.
 2. Die Sache sei zur erneuten Prüfung unter Einhaltung der eigenen Zulassungsvoraussetzungen und einer ordnungsgemässen Bewertung des Portfolios an die ETH Zürich zurückzuweisen.
 3. Es sei der Beschwerdeführerin Einsicht in alle entscheidungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.»
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 22. April 2026 (Urk. 2) bestätigte die ETH-BK den Eingang der Beschwerde und forderte die Beschwerdeführerin auf, einen Kostenvorschuss zu leisten.
- D. Am 4. Mai 2026 bezahlte die Beschwerdeführerin fristgerecht den Kostenvorschuss von CHF 500 (Urk. 4).

- E. Mit Verfügung vom 5. Mai 2026 (Urk. 5) übermittelte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin das Doppel der Beschwerde samt Beilagen und forderte sie unter Fristansetzung zur Einreichung der Beschwerdeantwort auf.
- F. Fristgemäss reichte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 5. Juni 2026 die Beschwerdeantwort (Urk. 6) ein. Sie stellte folgende Rechtsbegehren:
- «1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.
 2. Unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin.»
- G. Das Doppel der Beschwerdeantwort stellte die ETH-BK der Beschwerdeführerin am 10. Juni 2026 (Urk. 7) zu und gab ihr Gelegenheit, innert angesetzter Frist zu replizieren.
- H. Innert Frist reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 16. Juni 2026 eine Replik (Urk. 8) ein, wobei sie das ursprüngliche Rechtsbegehren Ziff. 2 leicht anpasste: «Die Sache sei zur erneuten Prüfung an die ETH Zürich zurückzuweisen, unter strikter Einhaltung der eigenen Zulassungsvoraussetzungen, vollständiger Offenlegung aller tatsächlich angewendeten Bewertungselemente sowie einer sorgfältigen, individuellen und nachvollziehbaren inhaltlichen Prüfung des Portfolios.» Auch das ursprüngliche Rechtsbegehren Ziff. 3 wurde leicht angepasst: «Der Beschwerdeführerin sei vollständige Einsicht in alle entscheidungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.» Eine Kopie der Replik übermittelte die ETH-BK der Beschwerdegegnerin am 19. Juni 2026 (Urk. 9). Der Schriftenwechsel wurde geschlossen und die Angelegenheit für entscheidreif erklärt.

In der Folge gingen keine Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Beim angefochtenen Akt vom 7. April 2026 (Urk. 1.1) handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 11. April 2026 (Urk. 1) ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).
2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, die angefochtene Verfügung nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerde vom 11. April 2026 (Urk. 1) sowie ihrer Replik vom 16. Juni 2026 (Urk. 8) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Es bestünden erhebliche Zweifel daran, ob das von ihr eingereichte Projekt Nr. 2 überhaupt habe bewertet werden dürfen. Es sei nicht während des Studiums verfasst worden, was aber eine Zulassungsvoraussetzung gewesen sei. Dies wiederum lasse darauf schliessen, dass dieses Projekt keiner sorgfältigen inhaltlichen Prüfung unterzogen worden sei.

Projekt Nr. 3 enthalte keinerlei Angaben zu Materialien, Konstruktionsprinzipien oder ökologischer Strategie, was der konzeptuellen Natur dieser Arbeit entspreche. Die Kriterien «3.1 Umwelt», «3.2 Materialwahl» und «3.3 Konstruktion» seien auf dieses Projekt nicht anwendbar. Dennoch hätten die Gutachter konkrete numerische Bewertungen zu diesen Kriterien vorgenommen. Die Beschwerdegegnerin erläutere nicht, auf welcher Grundlage sie für nicht vorhandene Inhalte dennoch konkrete Noten vergeben habe. Es werde daher ernsthaft bezweifelt, dass das Projekt Nr. 3 anhand seines tatsächlichen Inhalts beurteilt worden sei.

Der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Vergleich mit anderen Bewerbungen sei in keiner Weise nachvollziehbar. Eine Verfügung, die sich auf nicht offengelegte Bewertungselemente stütze, genüge den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht. So könne nicht überprüft werden, ob ihre Bewerbung tatsächlich anhand derselben nachvollziehbaren Massstäbe beurteilt worden sei wie andere Bewerbungen. Es bestehe der Verdacht einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung.

Es könne nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass eine ordnungsgemässe, transparente und inhaltlich reale Beurteilung zu einem anderen Verlauf oder zu einer anderen Entscheidung geführt hätte.

5. Demgegenüber machte die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 5. Juni 2026 (Urk. 6) im Wesentlichen Folgendes geltend:

Gemäss Anforderungen seien für das Portfolio drei unterschiedliche Projekte einzureichen, welche alle im Rahmen des vorhergehenden Bachelorstudiums verfasst worden sein müssten. Die Beschwerdeführerin halte fest, dass ihr Projekt Nr. 2 kein Studienprojekt sei und daher die formalen Anforderungen nicht erfülle. Bei einer von der Beschwerdeführerin geforderten, strikten Auslegung der formalen Anforderungen bei der Bewertung der Portfolios wäre eine Zulassung aufgrund des formal mangelhaften Portfolios in ihrem Fall von vornherein unmöglich gewesen. Auf die Bewerbung wäre gar nicht einzutreten gewesen.

Was das Projekt Nr. 3 betreffe, habe der Zulassungsausschuss versucht, das vorliegende Material zu Gunsten der Beschwerdeführerin zu werten, im vollen Bewusstsein, dass die inhaltlichen Anforderungen teilweise nicht erfüllt seien. Wie bei architektonischen Projekten üblich, habe sich der Zulassungsausschuss durch Argumente überzeugen lassen, selbst wenn diese ausserhalb der Vorgaben gewesen seien.

Insgesamt habe die Beschwerdeführerin von der grosszügigen Auslegung der Vorgaben profitiert, da sich die von ihr gerügte Bewertung gegenüber einer strikten Auslegung der Kriterien positiv auf die Gesamtbewertung ihres Portfolios ausgewirkt habe.

Eine von der Beschwerdeführerin beantragte Aufhebung der angefochtenen Verfügung würde nichts an ihrem Rechtsstatus ändern und hätte per se auch keine Auswirkungen auf den Zulassungsentscheid. Die einzige Folge wäre, dass die Bewerbung der Beschwerdeführerin erneut geprüft würde, wobei der Ausgang dieser Prüfung von vornherein klar wäre.

6. Strittig und zu prüfen ist, ob die angefochtene Verfügung aufzuheben ist.
- 6.1 Art. 32 Abs. 2 der Verordnung der ETH Zürich vom 30. November 2010 über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich (Zulassungsverordnung ETH Zürich; SR 414.131.52) sieht vor, dass jedes Departement die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für jeden Master-Studiengang, für den es verantwortlich ist, formuliert. Diese

werden im Studienreglement für den entsprechenden Master-Studiengang festgeschrieben und in geeigneter Weise, insbesondere auf der Webseite der ETH Zürich, veröffentlicht (Art. 32 Abs. 5 Zulassungsverordnung ETH Zürich). Art. 19 Abs. 1 Bst. a des Studienreglements vom 18. Oktober 2016 für den Master-Studiengang Architektur (nachfolgend: Studienreglement; RSETHZ 324.1.0100.12) setzt für die Zulassung ein universitäres Bachelor-Diplom in Architektur im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Architektur voraus, einschliesslich eines Nachweises über eine mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit im Bereich Architektur. Die Beschwerdeführerin verfügt mit ihrem Bachelorabschluss des Moscow Institute of Architecture, Russland, über ein ausländisches universitäres Bachelor-Diplom in Architektur. Mithin hat sie gemäss Ziff. 2.3 i.V.m. Ziff. 1.2 Abs. 5 Teil 2c des Anhangs 1 des Studienreglements für die Zulassung ein Portfolio einzureichen. Die Anforderungen an das Portfolio sind unter <<https://arch.ethz.ch/studium/studienangebot/master-architektur/portfolio-msc.html>>, besucht am 24. Juli 2026, zu finden. Danach sind drei verschiedene Projekte einzureichen, welche alle im Rahmen des Bachelorstudiums verfasst worden sein müssen. Sie können auf entwerferische Aspekte oder auf Forschungsfragen fokussiert sein, wobei zwei Projekte entwerferische Projekte sein müssen. Diese Portfolios werden von Entwurfsprofessorinnen und -professoren des Departements Architektur gesichtet, diskutiert und verglichen.

- 6.2 Die Beschwerdeführerin gibt selbst zu, dass das eingereichte Projekt Nr. 2 nicht während des Studiums verfasst worden sei und damit die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfülle (vgl. Urk. 1, S. 2).

Auf das eingereichte Projekt Nr. 3 sind nach Ansicht der Beschwerdeführerin die publizierten Bewertungskriterien «3.1 Umwelt», «3.2 Materialwahl» und «3.3 Konstruktion» nicht anwendbar (vgl. Urk. 1, S. 4; Urk. 8, S. 4). Auch die Beschwerdegegnerin erkannte, dass die inhaltlichen Anforderungen teilweise nicht erfüllt waren (vgl. Urk. 6, S. 2 Rz. 8).

Trotzdem wurden die beiden Projekte vom Zulassungsausschuss bewertet. Wie die Beschwerdegegnerin korrekt ausführt, hätte eine strikt an den Anforderungen orientierte

Bewertung dazu geführt, dass die Beschwerdegegnerin auf die Bewerbung der Beschwerdeführerin gar nicht hätte eintreten dürfen, weil das Portfolio formale Mängel aufwies. Eine Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zur erneuten sorgfältigen, individuellen und nachvollziehbaren inhaltlichen Prüfung unter strikter Einhaltung der eigenen Zulassungsvoraussetzungen mit vollständiger Offenlegung aller tatsächlich angewendeten Bewertungselemente, wie es die Beschwerdeführerin beantragt, ist schon aus rein prozessökonomischen Gründen nicht angezeigt. Die Beschwerdegegnerin hat sich bereits dahingehend geäußert, dass eine strikte Anwendung der Anforderungen zu einem Nichteintreten führen würde.

Zudem würde die von der Beschwerdeführerin beantragte Prüfung ergeben, dass das Projekt Nr. 3 die inhaltlichen Anforderungen teilweise nicht erfüllt (Urk. 6, S. 2 Rz. 8). Ihre Bewerbung würde damit auch einer strikten materiellen Prüfung nicht standhalten. Am Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin nicht mit dem Master-Studiengang Architektur beginnen kann, würde sich mithin nichts ändern.

Selbst wenn die Ausführungen der Beschwerdeführerin so zu verstehen wären, dass die Beschwerdegegnerin andere, auf ihr Projekt Nr. 3 anwendbare Kriterien hätte verwenden müssen, ist sie damit nicht zu hören. Sie hat keinen Anspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin zu ihren Gunsten auf ihr Projekt angepasste Kriterien verwendet. Dies wäre ein Verstoß gegen die Chancengleichheit der anderen sich bewerbenden Personen.

- 6.3 Im Weiteren bringt die Beschwerdeführerin vor, es sei nicht nachvollziehbar, ob bei allen Bewerberinnen und Bewerbern dieselben Massstäbe angewandt worden seien, womit der Verdacht einer Ungleichbehandlung bestehe.

Die Anforderungen an das einzureichende Portfolio waren für alle Personen, welche sich beworben haben, dieselben. Sie waren unter obgenanntem Link (vgl. E. 6.1) einsehbar. Dort wird auch festgehalten, dass die eingereichten Projekte miteinander verglichen werden. Solche Quervergleiche verstehen sich von selbst, wenn es darum geht,

nur die besten Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang zuzulassen. Aus der angefochtenen Verfügung geht hervor, dass im Vergleich mit anderen die Tiefe der Ausarbeitung und die Auflösung der Aufgabenstellung in den Projekten der Beschwerdeführerin als geringer aufgefasst wurden (Urk. 1.1, S. 1). Zu berücksichtigen bleibt, dass die Beschwerdegegnerin bei der inhaltlichen Beurteilung der eingereichten Projekte über einen gewissen Spielraum verfügt.

Zu Gunsten der Beschwerdeführerin wirkt sich *in casu* aus, dass die Beschwerdegegnerin trotz ihres formal mangelhaften Portfolios auf ihre Bewerbung eingetreten ist. Sollte dies bei anderen sich bewerbenden Personen, welche auch ein formal mangelhaftes Portfolio einreichten, nicht der Fall gewesen sein, so würde allenfalls eine Ungleichbehandlung vorliegen, welche der Beschwerdeführerin sogar zum Vorteil gereichte.

- 6.4 Im Übrigen bleiben die Ausführungen der Beschwerdeführerin weitgehend unsubstantiiert bzw. unbegründet, so dass auf diese nicht weiter einzugehen ist.
7. Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht aufzuheben ist und die Beschwerdeführerin zu Recht nicht zum Master-Studiengang Architektur zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzulegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen. Sie sind mit dem von ihr am 4. Mai 2026 geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 (Urk. 4) zu verrechnen.
9. Der Beschwerdeführerin wird als unterliegender Partei keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die Beschwerdegegnerin hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr am 4. Mai 2026 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziff. 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Die juristische Sekretärin:

Barbara Gmür

Sibylle Thür

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: